

**6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 5. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 5. 190) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr B beträgt 23,30 €/m³.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Barth, 03.02.2022

Hellwig
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M.V 2011, 5. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 03.02.2022

Hellwig
Bürgermeister

